

## Antwort an den Grossen Gemeinderat

GR-Geschäft 16.05.4 15-3

Stadtratsbeschluss vom 16. September 2015

---

### Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Gemeinderätin Esther Kündig und Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 1. Juni 2015 begründet worden.

### Begründung der Anfrage

*Gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand 1. Februar 2015) sind die Gemeinden zuständig für die Lärmsanierung der Gemeindestrassen. Die Sanierungsfrist läuft am 31. März 2018 ab (Art. 17 Abs. 4 lit. b LSV). Bis dahin werden Bundesbeiträge für die Lärmsanierung ausbezahlt, danach gibt es keine Beiträge mehr. Zudem können direktbetroffene Hauseigentümer nach Ablauf der Sanierungsfrist gegen den Anlagehalter klagen, der Anlagehalter wird sanierungspflichtig. Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich hat basierend auf dem Gesamtverkehrsmodell eine grobe Beurteilung der Lärmsituation entlang den Gemeindestrassen im Kanton vorgenommen. Gemäss dieser Beurteilung sind für die Stadt Wetzikon weitere Abklärungen notwendig. Als Anlagehalter der Gemeindestrassen könnten beim Verpassen der Fristen erhebliche Kosten auf die Stadt Wetzikon zukommen. Lärmsanierungen dauern in der Regel mehrere Jahre. Bis zum Ablauf der Sanierungsfrist im März 2018 verbleibt nicht mehr viel Zeit. Die LSV stellt klare Forderungen: Liegt eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW) vor, muss die Strasse so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die IGW nicht überschritten werden.*

*Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Besteht ein aktueller Lärmbelastungskatasters (LBK) für die Stadt Wetzikon?*
- 2. Welche Strassenabschnitte der Gemeindestrassen sind von Überschreitungen der Grenzwerte oder sogar der Alarmwerte betroffen und wie viele Personen wohnen schätzungsweise in diesem Bereich?*
- 3. Sind bereits Lärmsanierungs-Massnahmen geplant? Wenn ja, wann und wo werden diese durchge-*
- 4. Massnahmen an der Quelle, welche die Lärmerzeugung verringern, sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV den Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verringern (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) vorzuziehen. Welche Massnahmen an der Quelle sind geplant?*
- 5. Sieht die Stadt Wetzikon ebenfalls ein Beitragsmodell an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern vor?*

*Erklärung zu Frage 5: Sind bei Überschreitungen der Lärmgrenzwerte weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg möglich, müssen Erleichterungen für den Anlagehalter beantragt werden (Art. 14 LSV). Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden müssen bei gewährten Erleichterungen erst dann getroffen werden, wenn diese Alarmwerte nicht eingehalten werden. Bei Lärmbelastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert an Staatsstrassen leistet der Kanton freiwillige Beiträge an Schallschutzfenster.*

6. *Bestehen schon konkrete Lärmsanierungsprojekte (LSP) und wurden diese bereits vom Kanton vor-geprüft?*

7. *Wann werden die allenfalls geplanten Projekte nach Strassengesetz §16 öffentlich aufgelegt?*

## **Formelles**

Die am 1. Juni 2015 begründete Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand." Sie ging am 4. Mai 2015 beim Geschäftsbereich Leitung + Recht ein und wurde der Abteilung Bau und Planung zur Erledigung weitergeleitet. Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung, d. h. bis 1. Oktober 2015, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## **Beantwortung der Interpellation**

### *Grundsätzliches*

Die Problematik der Lärmbelastung entlang Strassen durch den Motorfahrzeugverkehr ist der Stadt seit langer Zeit bekannt. Aufgrund der im Jahr 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) hat Wetzikon bereits in den Jahren 1991/1992 einen umfassenden Strassenlärmkataster erstellen lassen und auch einen Massnahmenkatalog aufgestellt. Dieser zeigte vor allem Alarmgrenzwertüberschreitungen bei einigen Gebäuden entlang der Wetziker Kantonsstrassen. Hingegen wurden auch auf stark befahrenen Gemeindestrassen mit höheren Verkehrszahlen damals weder Alarmgrenzwert- noch Immissionsgrenzwert-Überschreitungen festgestellt.

Mit der allgemeinen Verkehrszunahme auf allen Strassen dürften auch die Lärmbelastungen gestiegen sein. Konkrete Lärmmessungen oder Berechnungen wurden seither bedarfsfallorientiert, das heisst insbesondere bei Um- und Neubauten an vorbelasteten Strassen, vorgenommen und zweckmässige Schutzmassnahmen an den Gebäuden getroffen. Die Abteilung Bau + Planung führt zudem an wichtigen Gemeindestrassen periodische Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen durch, welche einerseits über die absolute Verkehrsmenge und deren Änderungen, aber auch das Geschwindigkeitsverhalten Auskunft geben.

Dort wo die Messungen/Berechnungen des kantonalen Tiefbauamts an Staatsstrassen Alarmgrenzwertüberschreitungen feststellten, wurde an den lärmrelevanten Orten bereits der Einbau von Schallschutzfenstern als Ergänzungsmassnahme angeordnet. Seit dem Jahr 2010 sind die Lärmuntersuchungen entlang sämtlicher Kantonsstrassen im Gang. Das auf diesen Resultaten basierende Auflageprojekt für die Wetziker Kantonsstrassen wurde 2012 publiziert, ist aber wegen einer Einsprache des VCS immer noch ausstehend und von der Fachstelle Lärm derzeit sistiert, da bei den kantonalen Amtsstellen offenbar Unklarheit darüber besteht, wie mit dieser Einsprache umgegangen werden soll (T-30 innerorts). Dabei geht es um die Frage einer dauernden Temporeduktion als Massnahme zur Lärmverminderung. Auch ist bis heute nicht geklärt, wie und mit welchen Rechtsmitteln gegen die Anlagehalter bei Nichterfüllung der Schutzmassnahmen innert der von der LSV vorgegebenen Frist vorgegangen werden kann.

Die Stadt beabsichtigte, das Ergebnis dieses Entscheids abzuwarten, um einerseits keine doppelspurigen Arbeiten zu verrichten, andererseits über allfällige Konsequenzen für die Gemeindestrassen Klarheit zu bekommen. Da diese Abklärungen resp. der Entscheid, wie dieser Rekurs beurteilt wird, offen-

bar nicht vor Ende Jahr 2015 zu erwarten ist, hat sich die Stadt im laufenden Jahr mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorgaben gemäss Lärmschutzverordnung und den Subventionierungsrichtlinien des Bundes entschlossen, die notwendigen Überprüfungen und Untersuchungen an die Hand zu nehmen. Aufgrund einer eingeladenen Submission wird der Stadtrat diese Arbeiten demnächst vergeben.

Die einzelnen Fragen der Interpellation können daher wie folgt beantwortet werden:

*1. Besteht ein aktueller Lärmbelastungskatasters (LBK) für die Stadt Wetzikon?*

Der Lärmbelastungskataster der Gemeinde datiert aus dem Jahr 1992, der Kanton hat seinerseits im Jahr 2009 einen Strassenlärmkataster erstellt. Mit dem laufenden Untersuchungsauftrag wird der Lärmbelastungskataster aktualisiert.

*2. Welche Strassenabschnitte der Gemeindestrassen sind von Überschreitungen der Grenzwerte oder sogar der Alarmwerte betroffen und wie viele Personen wohnen schätzungsweise in diesem Bereich?*

Aufgrund der eigenen Verkehrsmessungen weisen heute folgende Strassenzüge der Stadt einen durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) über 5'000 Fahrzeuge auf und müssen somit als lärmrelevant bezeichnet werden:

- Bachtelstrasse
- Usterstrasse
- Spitalstrasse
- Hittnauerstrasse
- Guyer-Zeller-Strasse
- Buchgrindelstrasse
- Motorenstrasse
- Stations- /Mühlebühlstrasse

Eine Aussage über die betroffene Anzahl Personen an diesen Strassenzügen ist schwierig abzuschätzen, umso mehr, da derzeit noch nicht bekannt ist, wo genau und wie stark die einzelnen Strassenzüge tatsächlich vom Lärm betroffen sind. Dies zeigt erst das Resultat der laufenden Untersuchungen.

*3. Sind bereits Lärmsanierungs-Massnahmen geplant? Wenn ja, wann und wo werden diese durchgeführt?*

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit den geplanten Strassensanierungen wo nötig lärmarme Beläge vorzusehen. So soll beispielsweise an der Usterstrasse, welche im nächsten und übernächsten Jahr zur Sanierung vorgesehen ist, ein lärmarmes Belag eingebaut werden. Lärmschutzwände werden fallweise und bei entsprechenden Baugesuchen geprüft, obwohl diese aufgrund städtebaulicher Überlegungen in zentrumsnahen Strassen nicht erwünscht sind (Kesselwirkung).

*4. Massnahmen an der Quelle, welche die Lärmerzeugung verringern, sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV den Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verringern (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) vorzuziehen. Welche Massnahmen an der Quelle sind geplant?*

Bei Strassen sind die lärmrelevanten Emissionsfaktoren die Fahrzeugmotoren und Auspuffe, die Motorfahrzeuganzahl, die Geschwindigkeiten, die Fahrzeugreifen und die Strassenbeläge. Während die beiden Faktoren Fahrzeugmotor und Reifen von der Stadt nicht beeinflusst werden können, ist nachgewiesen, dass bei einer massgeblichen Reduktion der Fahrzeuganzahl oder lärmarmen Stras-

senbelägen oder Temporeduktionen (T30 statt T50) tatsächlich Lärmreduktionen an der Quelle von je 1 bis 3 dB zu erreichen sind, was einer Lärminderung von ca. 20 % entspricht.

Welche Massnahmen von der Stadt sinnvollerweise getroffen werden sollen und können, müssen die Empfehlungen aufgrund des in Auftrag gegebenen Lärmkatasters und Lärmgutachtens aufzeigen. Dies dient dem Stadtrat als Ausgangsbasis, um auf politischer Ebene, unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Möglichkeiten, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

5. *Sieht die Stadt Wetzikon ebenfalls ein Beitragsmodell an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern vor?*

Diese Frage kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Sie hängt davon ab, wie viele lärmrelevante Fenster als Ersatzmassnahmen insgesamt subventioniert werden müssen, andererseits in welchem Ausmass dies die finanziell angespannte Situation der Stadt zulässt.

6. *Bestehen schon konkrete Lärmsanierungsprojekte (LSP) und wurden diese bereits vom Kanton vorgeprüft?*

Die Lärmschutzprojekte sind, wie bereits erwähnt, derzeit in Ausarbeitung. Auch besteht eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Fachstelle Lärmschutz.

7. *Wann werden die allenfalls geplanten Projekte nach Strassengesetz §16 öffentlich aufgelegt?*

Vorgesehen ist, diese Projekte bis Mitte 2016 aufzulegen.

#### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

versandt am: 21.09.2015